



## Bildung

**Romed Budin**

Telefon 0512/508-2586

Fax 0512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An die  
Leitungen der  
Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonder-  
schulen und Polytechnischen Schulen

### Stellenplan 2017/2018 Teil 2

Geschäftszahl IVa-2122/435

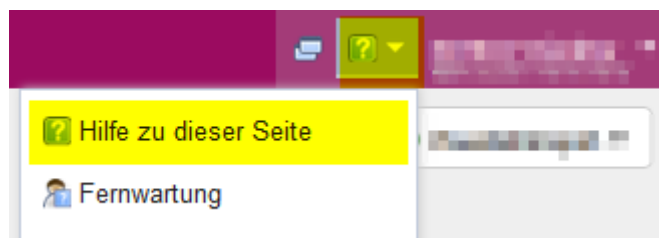
Innsbruck, 26. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

Um die Stellenplanung fortführen zu können, ist die Erfassung weiterer Daten für das kommende Schuljahr erforderlich. Der Schulkalender, die stundenwirksamen Funktionen, die Unterrichtsgruppen und das Unterrichtsangebot sind zu erfassen. Die Aktualisierung der Klassen/Schülerzahlen muss bis 2.6.2017 erfolgt sein.

Verwenden Sie bitte die jeweilige „**Hilfe zu dieser Seite**“ über das Fragezeichensymbol rechts oben in der Anwendung.



Supportreihenfolge: Hilfeseiten -> FAQ -> MitarbeiterInnen Außenstellen

Als Termin für die Fertigstellung gilt der 12.6.2017.

## Schulkalender:

Es wird gebeten, die schulautonomen Tage (sofern schon festgelegt), allfällige Einbringungstage und Sonderferien zu erfassen.

- **Vom Land festgesetzte schulautonome Tage:**

Mit Verordnung der Landesregierung wurden für das Schuljahr 2016/2017 der **11. Mai 2018** und der **1. Juni 2018** als schulfreie Tage festgelegt. Diese sind im Schulkalender bereits enthalten.

## Funktionen:

Bitte alle Funktionen erfassen. Es können auch schon Lehrpersonen zugeordnet werden. Die Datensätze in Bearbeitung Schulleitung belassen, da eine allfällige Änderung bis zum Herbst einfacher möglich ist. Sie werden im Schulrundsreiben zum Schulbeginn über den Termin für die Weiterleitung informiert.

## Unterrichtsrgruppen:

Um das Unterrichtsangebot erstellen zu können, ist es erforderlich, vorher die **Unterrichtsrgruppen** aus dem Vorjahr zu übernehmen (=Empfehlung!) oder neue Gruppen zu erfassen. Eigene Hilfe-Seiten stehen hierfür zur Verfügung. Bitte achten Sie darauf, dass bei Übernahme aus dem Vorjahr die **Teilnehmerzahlen anzupassen** sind. Die „Regeln“ für die Unterrichtsrgruppen finden Sie über die Hilfeseite und im Anhang.

## Planung Einzelstunden:

Es ist darauf zu achten, dass bei der Übernahme der Unterrichtsrgruppen die „GR-Einzelstunden“ übernommen wird. Sollte diese Gruppe im Vorjahr nicht bestehen, wäre sie neu anzulegen, um Einzelstunden planen zu können.

## Unterrichtsangebot:

Bitte gehen Sie, wie auf den Hilfe-Seiten beschrieben, vor.

Für die Planung des neuen Schuljahres scheinen die Kontingente bereits auf. Mögliche Abweichungen sind mit den Außenstellen zu klären. Im Namen der Außenstellen wird gebeten, hier sorgfältig mit hohem Maß an Eigenverantwortung vorzugehen. Abweichungen könnten sich auch aufgrund offener Teilungsansuchen ergeben (Entscheidung sollte bis Ende Juni vorliegen).

**Neu:** Auch für **PTS** ist die Erstellung des Unterrichtsangebotes (mindestens Orientierungsphase) erforderlich.

### **BFU Stunden mit mindestens einem AO-Kind:**

Aufgrund von Vorgaben des Ministeriums ist es seit dem Schuljahr 16/17 erforderlich, Bfu-Stunden, an denen **auch** außerordentliche Schüler teilnehmen, eigens zu kennzeichnen. Dafür gibt es seit 16/17 zwei neue Fächerbezeichnungen „Bfu\_Bfu\_AO“ und „Bfu\_Integr\_AO“. Sobald sich mindestens **ein AO-Kind** in einer Bfu-Unterrichtsrgruppe befindet, sind diese Fächerbezeichnungen zu verwenden.

### **Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG:**

**Neu:** Sollten an Ihrer Schule Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG eingerichtet sein, so ist dieser Unterricht mit der Fächerbezeichnung „Bfu\_Bfu\_AO“ für Sprachstartgruppen, bzw. Bfu\_Integrativ AO einzugeben und die **Gruppenart** bei Erstellung der Unterrichtsrgruppe entsprechend auszuwählen. Dies gilt auch für „Sprachstartklassen und Sprachförderklassen mit mindestens 8 AO-Schüler/innen.“

Gruppenart\*  
Numerierung\*  
Gültig bis\*

- Einzelstunden
- Einzelstunden BFU\_SCHOG
- Leistungsgruppe
- Schulische Tagesbetreuung
- Sprachförderkurs §8e SchOG
- Sprachstartgruppe §8e SchOG
- Unterrichtsgruppe

### Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse

**§ 8e.** (1) Schülerinnen und Schülern von allgemein bildenden Pflichtschulen (Praxisschulen) sowie von mittleren und höheren Schulen, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 in Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.

(2) In den Sprachstartgruppen ist im Ausmaß von elf Wochenstunden an Stelle von für die jeweilige Schulart vorgesehenen Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten. Sprachstartgruppen können in geblockter Form sowie klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Sprachstartgruppen können vorzeitig beendet und die Schülerinnen und Schüler darauf aufbauend in Sprachförderkurse übergeführt werden.

(3) In den Sprachförderkursen, die an Stelle von oder aufbauend auf Sprachstartgruppen geführt werden können, ist im Ausmaß von elf Wochenstunden integrativ im Unterricht von Pflichtgegenständen nach dem im betreffenden Lehrplan verordneten Pflichtgegenstand Deutsch (gegebenenfalls mit den Schwerpunkten oder Lehrplan-Zusätzen „für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ oder „Deutsch als Zweitsprache“) zu unterrichten.

(4) Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. Bei der Durchführung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen sind im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung verpflichtend Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen. Eine umfassende Evaluierung insbesondere der Wirkungen der Sprachförderungsmaßnahmen sowie der Effizienz des damit zusammenhängenden Ressourceneinsatzes hat bis 31. Jänner 2019 zu erfolgen.

(4a) Abs. 1 bis 4 gelten für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich mit der Maßgabe, dass Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse

1. auch für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche oder gemäß § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können und
2. das Ausmaß höchstens vier Wochenstunden umfasst.

(5) (**Grundsatzbestimmung**) An öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (ausgenommen Sonderschulen), die keine Praxisschulen gemäß § 33a sind, können in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 (auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführte) Sprachstartgruppen im Sinne der Abs. 1 und 2 und integrativ geführte Sprachförderkurse im Sinne der Abs. 1 und 3 jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Sie dauern jeweils höchstens zwei Unterrichtsjahre. Über die Einrichtung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde. Es sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen sowie Diagnose- und Förderinstrumente einzusetzen.

### Lehrfächerverteilung:

Die SDB ist so konzipiert, dass bei jedem Unterrichtsangebot auch eine Lehrperson ausgewählt werden kann. Sie können, um den Arbeitsaufwand im Herbst zu reduzieren, bereits jetzt, bzw. während der Sommermonate Lehrpersonen zuordnen. (würde für „fix vorgesehene“ Lehrpersonen Sinn machen). Die Datensätze bitte in Bearbeitung Schulleitung belassen, da eine allfällige Änderung bis zum Herbst einfacher möglich ist. Sie werden im Schulrundschreiben zum Schulbeginn über den Termin für die Weiterleitung informiert.

### Nachträgliche Änderung der Schülerzahlen:

Alle bis zum Schulbeginn eintretenden Änderungen der Schülerzahlen, die eine **Änderung der Organisation** bewirken könnten, sind umgehend in der Schuldatenbank zu ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass der für die Stichtagsmeldung geltende Stichtag 1.10. nur für die Schülerzahlen, die dem Bund zu melden sind, gilt. Änderungen der Schülerzahlen nach dem 1.10. können noch während des ganzen 1. Semesters Auswirkungen auf die Organisation nach sich ziehen.

### **Ganztägige Schulen:**

Für jene Schulen, die als ganztägige Schulen geführt werden, sind, soweit bekannt, im Unterrichtsangebot die Stunden für Lernzeiten und Freizeitbetreuung und die dazugehörigen Funktionen zu erfassen.

**Wichtig:** Um Tirol weit eine einheitliche Behandlung der Betreuungsstunden zu gewährleisten, ist im Sinne des § 113 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 eine Betreuungsstunde inklusive allfälliger Pausen mit **55 Minuten** zu berechnen (ausschließlich die letzte Betreuungsstunde kann anstelle von 55 mit nur 50 Minuten berechnet werden).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Romed Budin